

Universität Leipzig

Studienordnung für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

Vom 11. Juni 2010

Gliederung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer, Studienvolumen und Fächerverbindungen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 8 Auslandsaufenthalt
- § 9 Module des Masterstudiums
- § 10 Abschluss des Masterstudiums
- § 11 Studienberatung
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), und der Prüfungsordnung der Universität Leipzig für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums des schulformspezifischen Masterstudiengangs für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachgewiesen.
- (2) Studienbewerber/innen für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen müssen einen Abschluss des polyvalenten Bachelorstudienganges mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres

Lehramt an Gymnasien oder eines vergleichbaren lehramtsorientierten Bachelorstudienganges in den Fächern

Deutsch und Mathematik oder
Deutsch und Englisch oder
Deutsch und Sport oder
Deutsch und Evangelische Religion oder
Deutsch und Ethik/Philosophie oder
Deutsch und Französisch oder
Deutsch und Kunst oder
Deutsch und Musik oder
Deutsch und Polnisch oder
Deutsch und Russisch oder
Deutsch und Tschechisch
nachweisen.

Sorbisch wird der muttersprachlichen Ausbildung in Deutsch gleichgestellt.

- (3) Hat ein/e Bewerber/in einen mit dem in Absatz 2 genannten Studiengang vergleichbaren lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang abgeschlossen, so muss als weitere Zugangsvoraussetzung dieser Studiengang einen bildungswissenschaftlichen Anteil von mindestens 30 LP sowie den Nachweis von mindestens einer berufspraktischen Praxisphase (Schulpraktische Studien), die durch die Bildungswissenschaften begleitet wurde, enthalten.
- (4) Studienbewerber/innen für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen müssen die Teilnahme an einem Kurs Sprecherziehung im Umfang einer SWS bei einem/einer Sprechwissenschaftler/in oder Sprecherzieher/in (Diplom, Magister, Master DGSS) an einer Hochschule nachweisen. Studienbewerber/innen, die diese Voraussetzung nicht vorweisen, können den Nachweis bis zur Ausgabe der Masterarbeit nachholen.
- (5) Es ist ein phoniatisches Gutachten vorzuweisen, aus dem nicht hervorgeht, dass der/die Studienbewerber/in für den angestrebten Lehrerberuf ungeeignet ist, sofern dieses zu Beginn des Bachelorstudienganges noch nicht vorgewiesen wurde.
- (6) Es ist eine schriftliche Beurteilung vorzuweisen, aus der hervorgeht, dass der/die Bewerber/in aufgrund der in grundschuldidaktischen Modulen und in schulpraktischen Studien erbrachten Leistungen im polyvalenten Bachelorstudiengang die lehramtsspezifische Eignung für

den Masterstudiengang mitbringt. Dies gilt für alle Bewerber/innen, die die grundschuldidaktischen Module und die schulpraktischen Studien nach dem 1. Oktober 2009 beginnen. Diejenigen, die die Beurteilung nach Satz 1 nicht vorweisen können, müssen an einem obligatorischen Beratungsgespräch teilnehmen, das in Verantwortung der jeweiligen Professur für Grundschuldidaktik stattfindet. Der Termin wird rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben.

- (7) Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen können in den Vorschriften des Zweiten Teils geregelt sein.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 4 Studiendauer, Studienvolumen und Fächerverbindungen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit zwei Jahre (vier Semester). Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen beträgt 120 Leistungspunkte.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.
- (3) Im Lehramt Grundschule werden entweder die Grundschuldidaktiken
- Deutsch, Mathematik, Sachunterricht und eine weitere Grundschuldidaktik (Kunst, Musik, Sport, Werken, Ethik/Philosophie, Spanisch Französisch, Polnisch, Russisch oder Tschechisch) oder
 - die Grundschuldidaktiken
Deutsch und Englisch oder
Deutsch und Sport oder
Deutsch und evangelische Religion oder

- Deutsch und Ethik/Philosophie oder
Deutsch und Französisch oder
Deutsch und Kunst oder
Deutsch und Musik oder
Deutsch und Polnisch oder
Deutsch und Russisch oder
Deutsch und Tschechisch und
- die Grundschuldidaktiken Sachunterricht und Mathematik studiert. Sorbisch wird der muttersprachlichen Ausbildung in Deutsch gleichgestellt.

§ 5

Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Der schulformspezifische Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Es handelt sich um einen stärker anwendungsorientierten Studiengang.
- (3) Ziel des Studiums ist der Erwerb von bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen sowie gegebenenfalls fachpraktischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den gewählten Kernfächern, die als Grundlage für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages im gewählten Lehramt erforderlich sind. Das Studium soll die Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für dieses Lehramt im Freistaat Sachsen schaffen.

Im Studium der Bildungswissenschaften sollen bildungswissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben werden, die als Grundlage für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages im gewählten Lehramt erforderlich sind. Es werden unmittelbar Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für dieses Lehramt im Freistaat Sachsen geschaffen. Die Studierenden sollen im Sinne der „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ befähigt werden, auf der Grundlage der Kenntnisse des spezifischen Erziehungs- und Bildungsauftrages der gewählten Schulart sowie der allgemeine und schulstufen- und schulformbezogene Didaktiken Erziehungs- und Bildungsprozesse in den verschiedenen Schulstufen- oder Schulformen unter Beachtung der Heterogenität in Schule und Unterricht zu planen und zu reflektieren. Die Studierenden kennen ausgewählte diagnostische Methoden zur Erfassung von Lernvoraussetzungen, Lernprozessen und Lernergebnissen bei Schülerinnen und Schülern und werden befähigt, diese

ethisch verantwortungsbewusst einzusetzen und auf dieser Grundlage pädagogische Förderprogramme zu entwickeln.¹

- (4) Der schulformspezifische Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen wird mit dem Master of Education als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

§ 6

Vermittlungsformen

Mögliche Vermittlungsformen sind:

- Vorlesung (V)
- Seminar (S)
- Schulpraktische Studien (SPS)
- Übung (Ü)
- Praktikum (P).

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt. Weitere Vermittlungsformen können in den Vorschriften des Zweiten Teils geregelt werden. Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe des Zweiten Teils auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden.

§ 7

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Masterstudium umfasst einen studentischen Arbeitsaufwand von 120 Leistungspunkten (LP) und setzt sich aus den Kernfächern und den Bildungswissenschaften zusammen.
- (2) In jedem Studienjahr werden i. d. R. 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll i.d.R. im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

¹ „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004:

(3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

- es werden insgesamt 60 LP in den Grundschuldidaktiken Deutsch, Mathematik, Sachunterricht und einer weiteren Grundschuldidaktik (Englisch, Evangelische Religion, Ethik/Philosophie, Französisch, Kunst, Musik, Spanisch, Sport, Polnisch, Russisch, Tschechisch und Werken) studiert. Sorbisch wird der muttersprachlichen Ausbildung in Deutsch gleichgestellt;
- zusätzlich müssen Schulpraktische Studien im Umfang von 20 LP studiert werden;
- die Masterarbeit umfasst 20 LP; sie ist in einem gewählten Gebiet der Grundschuldidaktik anzufertigen, in Ausnahmefällen kann auch ein Thema der Bildungswissenschaften gewählt werden;
- der Bereich der Bildungswissenschaften umfasst 20 LP.

(4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel zehn Leistungspunkte.

§ 8

Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst zu organisieren; insbesondere haben die Studierenden vor Antritt sicherzustellen, dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen oder die zu studierenden Module durch den zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Institut anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden.

§ 9

Module des Masterstudiums

Der schulformspezifische Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen umfasst die im Zweiten Teil dargestellten Module.

§ 10
Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammensetzt.

§ 11
Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die Studienfachberatung. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 12
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt zum 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde am 18. Februar 2010 vom Rektorat im Wege der Ersatzvornahme erlassen.

Leipzig, den 11. Juni 2010

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor